



# Satzung

## der Hanseatic Technical Trading Analysts e.V. in der Fassung vom 15.03.2024

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Hanseatic Technical Trading Analysts e.V.

(2) Er hat den Sitz Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist es, dass sich die Mitglieder über das aktuelle Börsengeschehen und die allgemeine wirtschaftliche Lage austauschen. Dafür findet einmal im Monat ein Treffen mit Vortagsprogramm statt.

### § 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Erträge werden nur für den Vereinszweck verwendet.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bedingung zur Mitgliedschaft ist, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen, sowie praktische Tradingenerfahrung, die Bereitschaft eigene technische Ansätze und deren qualitative Ergebnisse mit den Mitgliedern zu teilen, doch die Ergebnisse innerhalb des Vereins nicht ohne Absprache an Dritte weiterzugeben.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Das neue Mitglied erhält per E-Mail eine schriftliche Bestätigung. Ablehnungen müssen nicht begründet werden und sind endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung per E-Mail gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Einzahlung der Mitgliedsbeiträge. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate nach dem Ende des Kalenderjahres im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit 14-tägiger Frist nach der 2. Mahnung per E-Mail oder Post die Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge unterlässt, wobei die offene Forderung weiter bestehen bleibt. Die Streichung ist dem Betroffenen per E-Mail oder Post zuzusenden.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer oder grob schuldhaft verstoßen hat oder in seiner Person ein sonst wichtiger Grund gegeben ist oder es insbesondere dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dies wird dem betroffenen Mitglied per E-Mail oder Post mit zusätzlicher Begründung zugestellt. Dabei gilt immer, sollten die vom Mitglied angegebenen Kontaktdaten fehlerhaft sein, so geht dies zu Lasten des Mitglieds. Dem Mitglied wird innerhalb 2 Wochen, ab Zustellung der Beschlussfassung schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Anschließend entscheidet der Vorstand per E-Mail oder Post endgültig.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Vorstand kann einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, auf Antrag Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

(3) Für Ehrenmitglieder besteht das Sonderrecht einer Beitragsfreiheit.

## **§ 6 Kostenerstattung**

(1) Mitglieder, die für den Verein in der Organisation, Werbung und anderen vom Vorstand gewünschten Vereinsaufgaben tätig sind, arbeiten ehrenamtlich. Entstehen ihnen bei dieser Tätigkeit Kosten, werden diese vom Verein erstattet.

(2) Darüber hinaus kann der Vorstand Honorare für besonders arbeitsaufwendige Aktivitäten, wie z. B. die Vorbereitung und Durchführung von Seminaren, festsetzen. Die Höhe der Honorare muss der Leistung angemessen sein und im üblichen Rahmen bleiben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird von dem 1. und dem 2. Vorsitzenden vertreten, sie haben jeweils nach innen und aussen Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist immer möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens quartalsweise statt.

(6) Falls ein Vorstandsmitglied oder Organ des Vereins während seiner Amtszeit zurücktritt oder an der Amtsausübung auf Dauer gehindert ist, kann der verbleibende Vorstand nach Ermessen ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit als Ersatz ernennen. Ein so ernanntes Vorstandsmitglied oder Organ des Vereins hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder.

(7) Neben dem Vorstand kann der Verein auch durch einen sogenannten besonderen Vertreter rechtlich vertreten werden (§ 30 BGB). Auch ein Geschäftsführer, den der Verein eventuell beschäftigt, fällt in die Kategorie „besonderer Vertreter“. Die Installation eines Geschäftsführers bzw. besonderen Vertreters soll den Vorteil erzeugen, dass zumindest die operativen Aufgaben des Vereins auch beim Ausfall von Vorstandsmitgliedern weitergeführt werden können.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht an ein anderes Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung, wie das Vermögen des Vereins zu verwenden ist.

Alle nicht aufgeführten Punkte regelt das deutsche Vereinsrecht.

Hamburg, den 15.03.2024

### **Eintragung der Hanseatic Technical Trading Analysts e. V. (HTTA)**

im Amtsgericht Hamburg

am 29.11.2007

Registerblatt VR 19647